Artenschutzrechtliche Habitatrelevanzprüfung

Leonberg-Gebersheim Gemeindezentrum Steige

4. Änderung des Bebauungsplan, Erweiterung der Grundschule

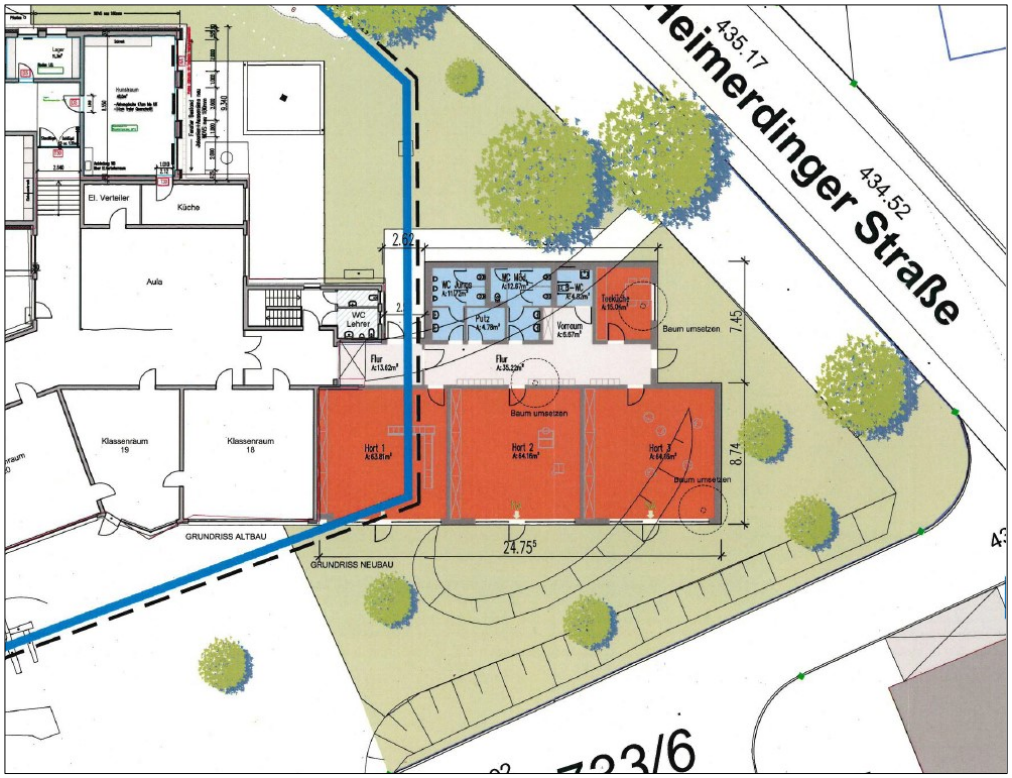

Juli 2022

im Auftrag von:

Stadt Leonberg
Stadtverwaltung Leonberg - Planungsamt
Abteilung Stadtentwicklung und Umweltplanung
Belforter Platz 1
71229 Leonberg

Auftragnehmer:

Peter-Christian Quetz, Dipl.-Biol.
Gutachten Ökologie Ornithologie
Stallupöner Allee 51 · 14055 Berlin
0152.54343911 · 030.36431170
Natur-Voegel.QUETZ@online.de

1 Einleitung, Planungsvorhaben, Aufgabenstellung

Die Stadt Leonberg plant eine Erweiterung der Grundschule im Bereich des Gemeindezentrums Steige am östlichen Siedlungsrand des Ortsteils Gebersheim.

Bei dieser Planung handelt sich um die 4. Änderung des Bebauungsplans Gemeindezentrum Steige vom 20.7.2021, die sich innerhalb des Geltungsbereiches des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Gemeindezentrum Steige – 2. Änderung“ vom 29.10.2009 befindet.

Um zu ermitteln, ob Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten im Bereich des Planungsgebiets für die Erweiterung der bestehenden Grundschule und des Umfelds vorkommen bzw. Habitatstrukturen vorhanden sind, die durch Auswirkungen der geplanten Bebauung tangiert sein könnten, so dass artenschutzrechtlich relevante Verbotstatbestände betroffen sind, wurde ein Gutachten mit spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung beauftragt.

Die artenschutzrechtliche Prüfung nach §44 Abs. 1 BNatSchG umfasst eine Konfliktanalyse, ggfs. mit Vorschlägen zu Vermeidungs- und Minderungs- sowie evtl. Ausgleichsmaßnahmen bzw. vorgezogene Kompensationsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen).

Bei diesen möglichen artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz handelt es sich um die Tötung von Individuen oder Entwicklungsformen besonders geschützter Vogel- und anderer Tierarten (§ 44 Abs. 1 Ziff. 1 BNatSchG), um die erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population einer betroffenen Tierart bzw. des günstigen Erhaltungszustands dieser Art (§ 44 Abs. 1 Ziff. 2 BNatSchG) und um die Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Ziff. 3 BNatSchG).

Die gesetzlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes sind im Rahmen von Bebauungsplanverfahren in Form einer artenschutzrechtlichen Prüfung bzw. einer Habitatpotenzialanalyse (Relevanzuntersuchung) zwingend zu berücksichtigen, um Konflikte bei einer vorgesehenen Planung mit dem Artenschutz und mögliche Beeinträchtigungen durch die geplanten Eingriffe auf den Artenbestand ausschließen oder durch entsprechende Maßnahmen vermeiden bzw. vermindern und ggf. ausgleichen zu können.

Bereits 2008/2009 wurden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Gemeindezentrum Steige“ das faunistische Potenzial in Form einer Habitatanalyse erfasst und Ausgleichsmaßnahmen für den Verlust von Fledermausquartieren durch das Anbringen von künstlichen Fledermaushöhlen umgesetzt. Bei den Planungen ging es u.a. um den Abriss eines Bürgerhauses und Saunabades zu Zwecken von Wohnbebauung, den Umbau einer Turn- und Festhalle zu einer Mehrzweckhalle sowie um die Rodung von Gehölzen und Grünstrukturen.

2 Lage, Beschreibung und wesentliche Strukturmerkmale des Planungsgebiets

Der für die Erweiterung der Grundschule vorgesehene Planungsbereich umfasst eine Größe von etwa 1000 m² und befindet sich im ca. 1 ha großen Geltungsbereich des Bebauungsplans „Gemeindezentrums Steige“ am östlichen Siedlungsrand des Ortsteils Gebersheim der Stadt Leonberg, Flst. 733, zwischen Heimerdinger Straße, Hohe Steige und Greutstraße.

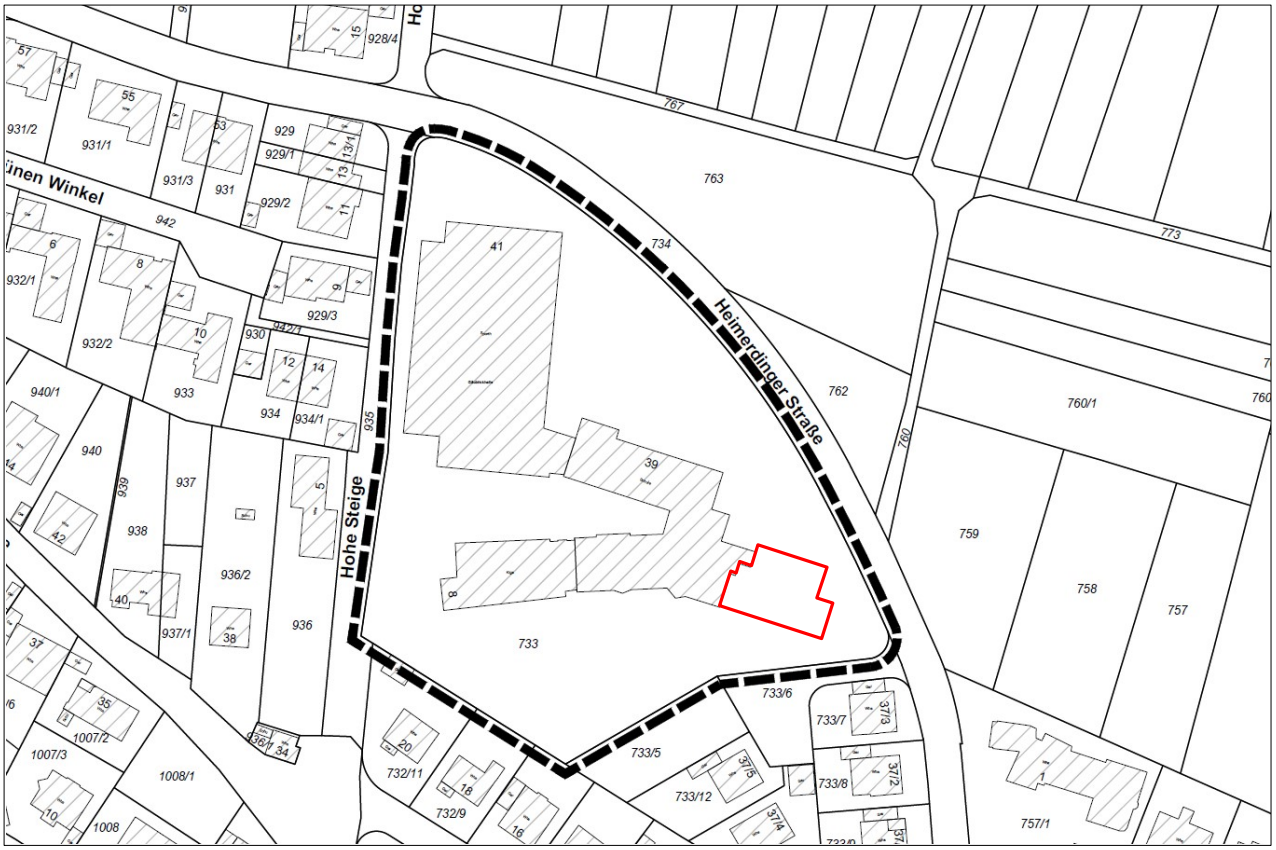

Die Planung sieht vor, dass die bestehende Grundschule im östlichen Anschluss um drei Klassenzimmer bzw. Betreuungsräume (jeweils ca. 60m²), Toiletten sowie einen Aufenthaltsraum mit Teeküche (ca. 15m²) für die Mitarbeitenden erweitert werden soll.

Das Grün- und Freiflächenkonzept wird unter Beibehaltung der bisherigen Grundzüge der Bauleitplanung an die neue Baukörperkonfiguration angepasst, namentlich der Grünpuffer und Schallschutz zum südlich benachbarten Wohngebiet und die Ortsrandeingrünung zur freien Landschaft am östlichen Rand des Plangebietes. Dabei muss der Standort eines bestehenden Außenspielbereichs, der sich am südöstlichen Rand des Geltungsbereichs befindet, verlegt werden. Außerdem sollen geringfügiger Aufwuchs und einzelne sehr kleine Ziersträucher im Umfeld des vorgesehenen Neubaus beseitigt werden.

Vorhandene Schutzgebiete, besonders geschützte und nach § 32 Naturschutzgesetz kartierte Biotope sind nicht vorhanden. Auch in der näheren Umgebung bestehen keine nennenswerten oder hochwertigen Lebensräume und Biotopvernetzungen, die den Artenbestand des Geltungsbereichs beeinflussen könnten.

3 Artenpotenzial und faunistische Bewertung

Auf der Rasenfläche, die das gesamte überplante Areal prägt und die regelmäßig gemäht und stark beansprucht wird, sowie im Bereich der intensiv genutzten Außenspielfläche sind Lebensräume geschützter Tierarten auszuschließen. Blütenpflanzen, die möglicherweise für wärmeliebende und wertanzeigende besonders geschützten Schmetterlings- und andere Insektenarten als Lebensstätten von Bedeutung sind, können sich nicht entwickeln bzw. sind nicht vorhanden.

Der geringfügige Aufwuchs und einzelne sehr kleine Ziersträucher im Umfeld des vorgesehenen Neubaus weisen keine artenschutzrechtlich relevanten Strukturen auf, Nist- und Ruhestätten bzw. Quartiere sind nicht vorhanden.

Das Areal wird von ubiquitären Brutvogelarten der Umgebung, etwa die in den Gehölzen der benachbarten Grundstücke oder an Gebäuden brüten, vereinzelt zur Nahrungssuche genutzt, eine essentielle Bedeutung ist jedoch auszuschließen. Streng geschützte Fledermausarten werden das Gelände nahrungsjagend oder für Transferflüge nutzen.

Streng geschützte Vertreter anderer relevanter Artengruppen können wegen des Fehlens geeigneter Habitatstrukturen ausgeschlossen werden, etwa das Vorkommen von altholzbewohnenden Käferarten (Totholzkäfer), von Zauneidechse und anderen Reptilienarten oder artenschutzrechtlich relevanten Insektengruppen, Wildbienen, Heuschrecken oder Libellen.

4 Konfliktanalyse, Vermeidung von Verbotstatbeständen, Maßnahmen

Die Habitatpotenzialanalyse hat ergeben, dass artenschutzrechtliche Konflikte bei einer Bebauung der Planungsfläche ausgeschlossen werden können. Die Rasenfläche und der geringfügige randliche Aufwuchs haben bestenfalls für nahrungssuchende häufige ungefährdete bzw. verbreitete Vogelarten eine untergeordnete Bedeutung. Ansonsten ist von einem vereinzelten Vorkommen von ubiquitären Vertretern von Insektengruppen auszugehen.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände bei Bebauung der Planungsfläche und den damit verbundenen Eingriffen ist auszuschließen, d.h. weder können arten-

schutzrechtliche relevante Tiere getötet (§ 44 Abs. 1, Ziff. 1) noch Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört (Ziff. 3) werden. Dass Populationen von Tieren in ihrem Erhaltungszustand erheblich beeinträchtigt werden können (Ziff. 2), kann ebenfalls ausgeschlossen werden.
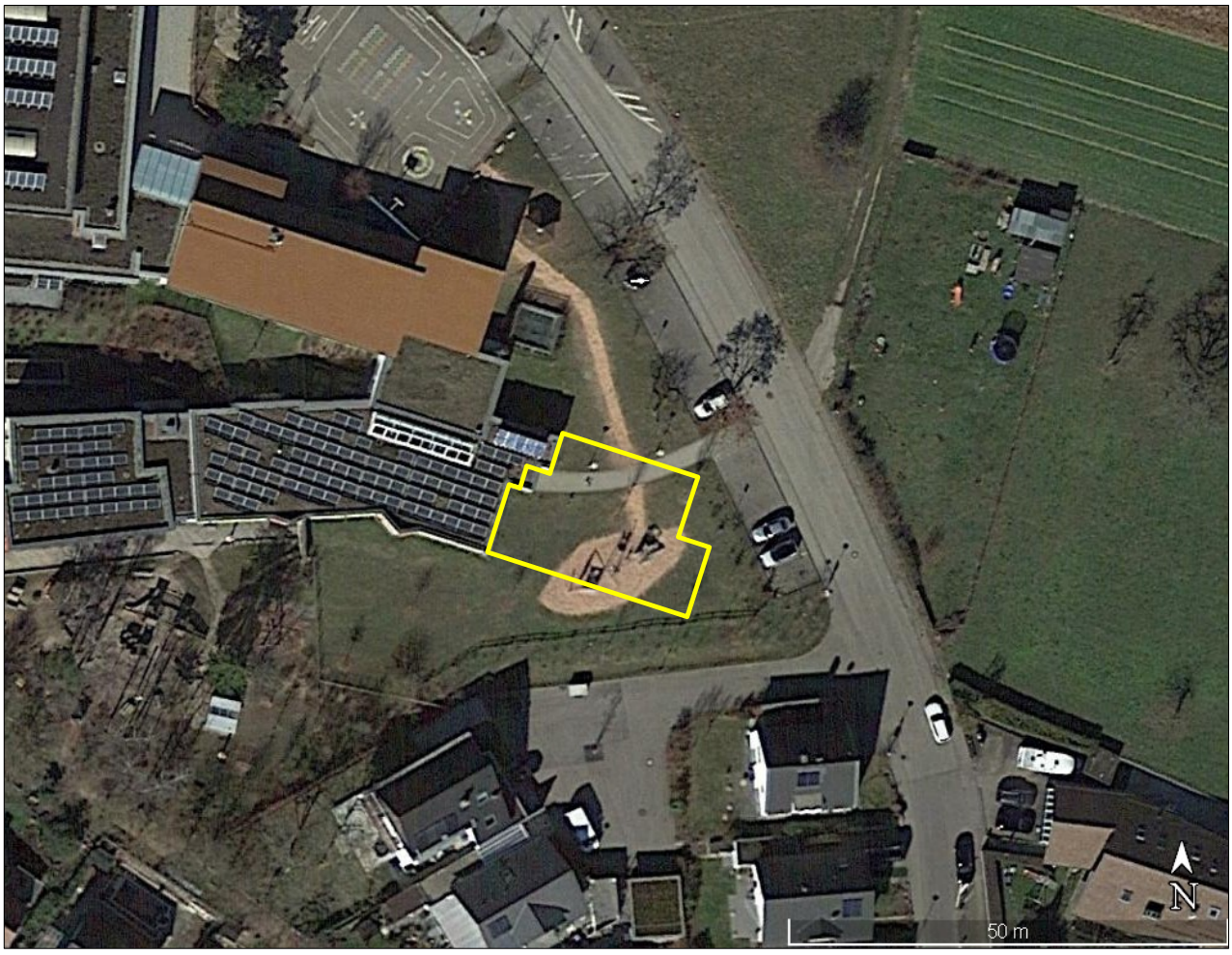
Da nicht davon auszugehen ist, dass streng geschützte oder gefährdete Arten vorkommen und dass der günstige Erhaltungszustand der lokalen Population betroffener Tierarten durch die Eingriffe beeinträchtigt wird (§ 44 Abs. 1, Ziff. 2), sind keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen und/oder Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen durchzuführen.